

## **Einleitung / Präambel**

- (1) Grundlage dieser Ordnung ist die Satzung des SSV e.V.
- (2) Die Finanzordnung ist verbindlich für alle Belange des Haushalts, der Finanz- und Kassenverwaltung, der Verwaltungs-, Sach- und Reisekosten, des Beitragswesens und der Gebührenerhebung im SSV e.V.
- (3) Diese Ordnung gliedert sich in die Abschnitte

|   |                             |      |   |      |
|---|-----------------------------|------|---|------|
| A | Grundsätze der Finanzarbeit | § 1  | - | § 14 |
| B | Aufwendungsersatz           | § 15 | - | § 16 |
| C | Beiträge                    | § 17 | - | § 19 |
| D | Spenden                     | § 20 | - | § 23 |
| E | Gebühren                    | § 24 | - | § 27 |
| F | Schlussbestimmungen         | § 28 | - | § 31 |

Anlage Gebührenkatalog
- (4) Die Ordnung gilt auch für Haushaltmittelanteile des SSV e.V., die den Schwimmbezirken e.V. und Mitgliedsvereinen e.V. sowie weiteren Drittmittelempfängern zugewiesen werden.
- (5) Gerichtsstand ist das für den Sitz des SSV e.V. zuständige Gericht in Leipzig.

## **A Grundsätze der Finanzarbeit**

### **§ 1 Allgemeine Grundlagen**

- (1) Die dem SSV e.V. für die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben zur Verfügung stehenden Mittel sind nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und der Wirtschaftlichkeit einzusetzen und zu verwalten und auf die Erhöhung der Leistungsfähigkeit des SSV e.V. zu richten.
- (2) Es gelten die Grundsätze des Gemeinnützigkeitsrechts und der Vereinsbesteuerung, die Zuwendungsverträge des Sächsischen Staatsministeriums des Innern (SMI), die Sächsische Haushaltordnung (SäHO), die Satzung des SSV e.V. und die handels- und steuerrechtliche Vorschriften nach Handelsgesetzbuch (HGB), Abgabenordnung (AO), Einkommensteuergesetz (EStG), Körperschaftsteuergesetz (KStG), Umsatzsteuergesetz (UStG) sowie Steuerrichtlinien und Steuerdurchführungsverordnungen.
- (3) Mit der doppelten Buchführung (Finanz- und Geschäftsbuchführung) werden die Geschäftsfälle des SSV e.V. sachlich geordnet und lückenlos aufgezeichnet.
- (4) Der SSV e.V. ist nicht buchführungs- und bilanzierungspflichtig, da die Umsätze nach § 141 Abs. 1 S.1 Nr. 1 AO (s. § 141 AO, Anhang 1 b) nicht größer als 500.000 € im Kalenderjahr sind.
- (5) Die Buchführung des SSV e.V. wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer EDV-gestützter Buchführungssysteme (GoBS) durchgeführt.
- (6) Alle im SSV e.V. zur Auszahlung kommenden Belege müssen finanzamttauglich sein.
- (7) Der SSV e.V. vermittelt einem sachverständigen Dritten (Steuerberater, Kassenprüfer) in angemessener Zeit, in der Regel jährlich, einen Überblick über die Geschäftsfälle und die Haushaltlage des SSV e.V. (§ 238 HGB, § 145 AO).

## **§ 2 Grundlagen der Finanzwirtschaft**

- (1) Der Haushaltplan des SSV e.V. bildet die Grundlage für die Bewirtschaftung der Mittel.
- (2) Der Entwurf des Haushaltplanes ist vom Schatzmeister zu erarbeiten und dem Präsidium zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.
- (3) Die dem Haushaltplan zugrunde liegenden projektbezogenen Zuwendungsverträge, Zielvereinbarungen und Sachberichte werden vom Schatzmeister erarbeitet.
- (4) Für die Haushaltsdurchführung ist der Schatzmeister verantwortlich.

## **§ 3 Verbandsvermögen**

- (1) Der SSV e.V. verfügt nur über ein gesamtes Verbandsvermögen. Da die Fachsparten des SSV e.V. rechtlich unselbständig sind, können sie kein eigenständiges Vermögen bilden. Gleiches gilt für die Sächsische Schwimm-Jugend.
- (2) Über die Anlagepolitik des SSV e.V. entscheidet - unter Beachtung optimaler Zinserträge - der Vorstand.
- (3) Erwerb, Veräußerung und Beleihung von Immobilien des SSV e.V. sowie die Durchführung von Bauvorhaben unterliegen der Genehmigung des Verbandstages.

## **§ 4 Gestaltung des Haushaltplanes**

- (1) Der Haushaltplan des SSV e.V. ist für das Rechnungsjahr aufzustellen; Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Haushaltsplan ist in Einnahmen und Ausgaben gemäß dem Kontenplan zu gliedern.
- (3) Der Haushaltsplan muss alle vorausschaubaren Einnahmen und Ausgaben des kommenden Rechnungsjahres enthalten. Ferner müssen die Soll-Ansätze und die Ist-Zahlen des Vorjahres verzeichnet sein.
- (4) Die Einnahmen und Ausgaben sind getrennt voneinander in voller Höhe zu veranschlagen. Von den Einnahmen dürfen vorweg Ausgaben nicht abgezogen werden; auf Ausgaben dürfen vorweg keine Einnahmen angerechnet werden (keine Saldierung).
- (5) Die Einnahmen sind nach ihrer Herkunft, die Ausgaben nach Einzelzwecken getrennt zu veranschlagen. Für ein und denselben Zweck dürfen Ausgaben nicht an verschiedenen Stellen veranschlagt werden.
- (6) Die Ausgaben sind in ihrer Höhe so zu bemessen, dass sie von den voraussichtlichen Einnahmen gedeckt werden; auf einen Ausgleich der Einnahmen und Ausgaben ist in besonderem Maße hinzuwirken.
- (7) Ausgaben können nur im Rahmen der genehmigten Jahresplanung und der erteilten Bewilligungsbescheide getätigt werden.

- (8) Der jeweilige Letztempfänger in der Sportförderung ist verpflichtet, mindestens 10 % Eigenmittel bzw. sonstige Mittel in der Projektfinanzierung einzubringen.
- (9) Die Fachwarte haben nach Aufforderung durch den Schatzmeister ihren Teilhaushalt gegliedert nach dem Kontenplan einzureichen.
- (10) Durch Eigeninitiative der Fachsparten des SSV e.V. erwirtschaftete Erträge werden grundsätzlich den betreffenden Fachsparten zur Verfügung gestellt.  
Die einzelnen Maßnahmen der Eigeninitiative sind mit dem Schatzmeister zwecks Koordinierung im Gesamtverband abzusprechen.

#### **§ 5 Übergangswirtschaft**

- (1) Liegt zu Beginn eines Rechnungsjahres noch kein rechtswirksamer Haushaltplan des SSV e.V. vor, ist der Schatzmeister befugt, die unumgänglich notwendigen Ausgaben zu veranlassen.
- (2) Die Orientierung des LSBS e.V. über etwaige Mittelreduzierungen gegenüber dem Vorjahr ist unbedingt zu beachten.

#### **§ 6 Ausführung des Haushaltplanes**

- (1) Die Finanzaufsicht im SSV e.V. obliegt dem Schatzmeister.
- (2) Die Mittel sind zweckbestimmt zu verwalten.
- (3) Die Bewirtschaftung der Haushaltmittel obliegt dem Schatzmeister.
- (4) Der Schatzmeister ist zur Leistung der regelmäßig wiederkehrenden, unabweisbaren Ausgaben wie Löhne, Gehälter, Mieten, Pachten, Versicherungen, Steuern ermächtigt.
- (5) Auf der Grundlage des bestätigten Haushaltplanes kann der Schatzmeister allein Verbindlichkeiten bis zu einem Betrag von 2.500,00 € eingehen.
- (6) Die Ansätze sind grundsätzlich an den im Haushaltplan ausgewiesenen Zweck gebunden.
- (7) Alle Rechtsgeschäfte der Fachsparten sind mit den zeichnungsberechtigten Personen des Vorstandes des SSV e.V. zu realisieren.
- (8) Ausgabenüberschreitungen sind grundsätzlich unzulässig.  
Dies gilt auch für die Teilhaushalte der Fachwarte.  
Haushaltüberschreitende Ausgaben dürfen nur dann geleistet werden, wenn sie durch entsprechende Einnahmen gedeckt sind.  
Außerplanmäßige Ausgaben dürfen nur dann geleistet werden, wenn ein unabweisbarer Bedarf vorliegt. Sie bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den Vorstand.
- (9) Der Vorstand des SSV e.V. ist vom Schatzmeister ständig über die Haushaltsdurchführung zu informieren.

#### **§ 7 Zahlungsverkehr**

- (1) Die ordnungsgemäße Abwicklung der Bank- und Kassengeschäfte des SSV e.V. obliegt der Landesgeschäftsstelle.
- (2) Der Zahlungsverkehr erfolgt in der Regel bargeldlos über das Konto des SSV e.V.

- (3) Auszahlungen über das Konto des SSV e.V. dürfen nur von Zeichnungsberechtigten veranlasst werden.
- (4) Die Geschäftsvorfälle sind gemäß Kontenplan und nach den Regeln der ordnungsgemäßen Buchführung vollständig zu erfassen.
- (5) Jede Rechnung ist vor Anweisung auf ihre sachliche und rechnerische Richtigkeit zu prüfen und mit einem entsprechenden Vermerk zu versehen.
- (6) Vorschüsse sind spätestens zwei Wochen vor der Maßnahme anzumelden und innerhalb von vier Wochen abzurechnen.  
Die Abrechnung erfolgt vom Projektverantwortlichen mit Formblatt, die Belege sind zusammengestellt und abgezeichnet zu übergeben.  
Die Abrechnung enthält das Buchungskonto nach dem gültigen Kontenrahmen des SSV e.V.
- (7) Vorschüsse werden nur gezahlt, wenn keine weiteren Abrechnungen rückständig sind.
- (8) Ein gegenseitiges Verrechnen verschiedener Maßnahmen ist nicht statthaft.
- (9) Jede Abrechnung ist mit der präzisen Art und Dauer der Maßnahme sowie einem Teilnehmerverzeichnis mit An- und Abreisedatum zu versehen.
- (10) Aus Rechnungen für Unterkunft und Verpflegung müssen ersichtlich sein:
  - Personenanzahl,
  - Anzahl und Einzelpreis der Mahlzeiten,
  - Anzahl und Einzelpreis der Übernachtungen,
  - Angaben, Frühstück im Übernachtungspreis enthalten oder nicht.
- (11) Über die Einzahlungen von Eigenanteilen ist Nachweis zu führen und den Einzahlenden ein Beleg auszustellen.
- (12) Lehrgänge und andere bezuschussungswürdige Maßnahmen müssen spätestens 4 Wochen nach Durchführung der Veranstaltung vollständig unter Vorlage aller Belege in der Geschäftsstelle abgerechnet werden. Sollte diese Frist nicht eingehalten werden, verfällt der Anspruch auf Bezuschussung. Eine mögliche Auszahlung von Vorschüsse für Lehrgänge und andere bezuschussungswürdige Maßnahmen erfolgt nur gemäß § 7 (7) Finanzordnung SSV e.V.

## **§ 8 Belegführung**

- (1) Für jede Einnahme und Ausgabe im SSV e.V. muss ein Beleg vorhanden sein, aus dem die Einzelheiten über die Geldbewegung ersichtlich sind.
- (2) Jeder Beleg muss folgende Mindestangaben enthalten:
  - Name und Anschrift des leistenden Unternehmens,
  - Name und Anschrift des Empfängers,
  - Menge und handelsübliche Bezeichnung der Lieferung oder Art und Umfang der Leistung,
  - Zeitpunkt der Lieferung oder Leistung,
  - das Entgelt (Nettobetrag),
  - Umsatzsteuer und Umsatzsteuerbetrag.

Belege mit einem Gesamtbetrag bis 150,00 € (Kleinbetragsrechnungen) brauchen nicht Namen und Anschrift des Empfängers enthalten.

Außerdem können Entgelt und Steuer in einer Summe ausgewiesen werden, aber

es muss der Steuersatz angegeben sein (§ 33 UStDV).

- (3) Ersatzbelege, die im Ausnahmefall nach Verlust ausgefertigt werden müssen, müssen obige Angaben enthalten und eidesstattlich bestätigt werden.
- (4) Die Aufzeichnungen sind vollständig, sachbezogen und zeitgerecht vorzunehmen. Werden Abkürzungen verwendet, muss deren Bedeutung eindeutig festliegen. Aufzeichnungen dürfen nicht in einer Weise verändert werden, dass der ursprüngliche Inhalt nicht mehr feststellbar ist.
- (5) Die Aufbewahrungspflicht für alle Buchungsbelege, Konten, Inventare, Bilanzen und Jahresabschlüsse und das Buchführungsprogramm des SSV e.V. beträgt 10 Jahre (§ 147 AO und § 259 Abs. 1 BGB).
- (6) Alle Buchführungsunterlagen des SSV e.V. können auf Datenträger aufbewahrt werden. Es ist sicherzustellen, dass die Daten in ihrem Originalzustand jederzeit wieder lesbar gemacht werden können (§ 147 AO).

### **§ 9 Jahresabschluss**

- (1) Die Landesgeschäftsstelle des SSV e.V. hat am Ende des Rechnungsjahres die Kassen und Konten abzuschließen und den Jahresabschluss (Kassenbericht) und eine Vermögensübersicht zu erstellen.
- (2) Alle Einnahmen und Ausgaben sind in der Rechnung des Jahres periodengerecht zu erfassen und abzugrenzen.
- (3) Der Jahresabschluss ist dem Präsidium zur Beschlussfassung vorzulegen.

### **§ 10 Zeichnungsberechtigung**

- (1) Alle Zahlungsvorgänge Bank und Kasse werden von der Landesgeschäftsstelle des SSV e.V. registriert, rechnerisch geprüft und richtig gezeichnet.
- (2) Die sachliche Richtigkeit von Zahlungsvorgängen wird wie folgt gezeichnet:
  - in den Fachsparten vom Fachwart, Stellvertreter bzw. nach Rücksprache Generalsekretär
  - im Präsidium vom Präsidenten, Schatzmeister oder Generalsekretär
  - im Landesgeschäftsstellenbereich vom Schatzmeister, Generalsekretär oder Präsidenten.
- (3) Anweisungsberechtigt sind der Präsident oder der Schatzmeister.
- (4) Die Unterschriften zu "Rechnerisch Richtig", "Sachlich richtig" und "Angewiesen" müssen von drei verschiedenen Personen vollzogen werden.

### **§ 11 Kontenvollmacht**

Kontenvollmacht besitzen der Präsident, der Schatzmeister, der Generalsekretär und die Hauptsachbearbeiterin Organisation/Finanzen.  
Es gilt das Einzelzeichnungsrecht.

### **§ 12 Kassenführende Organe**

- (1) In der Landesgeschäftsstelle wird die Hauptkasse des SSV e.V. geführt. Die Obergrenze des Kassenbestandes ist 3.000,00 €. Im Zeitraum des Jahresabschlusses und bei Veranstaltungen kann dieses Limit zeitlich begrenzt auf 7.500,00 € erhöht werden.

- (2) In den Fachsparten des SSV e.V. können in Zusammenhang mit Veranstaltungen Nebenkassen eingerichtet werden.

### **§ 13 Unterkonto Wasserball**

- (1) Das Unterkonto Wasserball dient zur Begleichung der bei der Durchführung der Pflichtspiele anfallenden Schiedsrichterkosten (Reisekosten und Spielleitung) und des Aufwendungsersatzes nach § 22 (3) EStG für Mitglieder des Fachausschusses, die in der Organisation und Durchführung des Spielbetriebes wirksam sind.
- (2) Die sachliche Richtigkeit der für die Durchführung des Spielbetriebes im Land Sachsen notwendigen Zahlungsvorgänge erfolgt durch den Kassenwart der Fachsparte Wasserball. Stellvertretend kann auf Anweisung durch den Vorstand des SSV e.V. der Referent Schiedsrichterwesen die sachliche Richtigkeit der Belege bestätigen.
- (3) Die am Spielbetrieb im SSV e.V. teilnehmenden Vereine zahlen vor Beginn der Spielrunde ein Meldegeld und einen Betrag in die Schiedsrichterausgleichskasse. Die Höhe des einzuzahlenden Meldegeldes der jeweiligen Liga regelt die Finanzordnung des SSV e.V.  
Die Höhe des einzuzahlenden Betrages in die Schiedsrichterausgleichskasse richtet sich nach der Anzahl der jeweils gemeldeten Mannschaften und nach den in der jeweiligen Runde zu absolvierenden Pflichtspielen.  
Den Zahlungsbetrag regelt die Durchführungsbestimmung der jeweiligen Runde.  
Die nichtverbrauchten Gelder der Schiedsrichterausgleichskasse werden auf einstimmigen Beschluss der Fachtagung zweckgebunden verwendet, andernfalls erfolgt eine anteilige Auszahlung der Restbeträge an die in der jeweiligen Runde gemeldeten Vereine.  
Die Vorstände dieser Vereine erhalten eine Gesamtabrechnung und somit Auskunft und Rechenschaft nach § 27 Abs. 3 mit § 666 BGB.  
Fehlbeträge sind durch anteilige Nachzahlung der Vereine auszugleichen.
- (4) Die gemäß aktuellem Gebührenkatalog Pkt. 9 Ordnungsgebühren, Reuegelder, Geldbußen, hier Pkt. 9.8. SSV Ergänzung Wasserball, anfallenden Beträge sind nach Rechnungslegung durch die Landesgeschäftsstelle auf das Konto des SSV e.V. zu überweisen. Über die Verwendung dieser Strafgebühren entscheidet der Fachausschuss Wasserball auf Beschluss.
- (5) Die Abwicklung der dafür erforderlichen Vorgänge gemäß (1) – (4) wird in der Geschäftsstelle des SSV durch die Hauptsachbearbeiterin Organisation/Finanzen über ein gesondertes Konto bei der Hausbank des SSV durchgeführt.
- (6) Der Jahresendbestand wird als zweckgebundene Rücklage für den Wasserball-Spielbetrieb ausgewiesen und ins Folgejahr übernommen. In gleicher Höhe wird der Jahresendbestand als Anfangstand ab 1.1. des neuen Jahres als Bestand gebucht.
- (7) Zur Abwicklung der dafür erforderlichen Vorgänge gemäß (1) - (3) wird für den Fachausschuss Wasserball des SSV e. V. ein gesondertes Konto eingerichtet. Dieses Konto dient ausschließlich als "Vorschusskonto" (Obergrenze 1000,00 €) und stellt kein Einnahmekonto dar. Es dient der Abrechnung von Schiedsrichter- sowie Turnierleiterentschädigungen. Der Kassenwart der Fachsparte kann über die Geschäftsstelle in regelmäßigen Abständen einen Vorschuss zu Gunsten des Kontos beantragen.

Die erhaltenen Vorschüsse sind regelmäßig (monatlich, quartalsweise) mittels Einreichung der Belege bei der Geschäftsstelle abzurechnen.

Die Buchungen erfolgen ausschließlich über die Geschäftsstelle.

- (8) Die Kontenvollmacht und Zeichnungsberechtigung legt auf Vorschlag des Fachausschusses Wasserball der Vorstand des SSV e.V. fest.
- (9) Der Kassenwart der Fachsparte ist verpflichtet, die Abrechnungen der Kontenbewegungen auf dem Unterkonto Wasserball in einem durch die Landesgeschäftsstelle festgelegten Turnus detailliert abzurechnen. Dazu sind alle Belege im Original der Landesgeschäftsstelle des SSV e.V. auszuhändigen und dort gemäß § 147 AO und § 259 Abs 1 BGB aufzubewahren.

#### **§ 14 Kassenprüferwesen**

- (1) Den vom Verbandstag gewählten Kassenprüfern des SSV e.V. ist jederzeit Einblick in die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung sowie sämtliche Belege zu gewähren.
- (2) Die Kassenprüfer stellen fest, ob die Grundsätze der ordnungsgemäßen Buchführung und der maßgeblichen Vorschriften angewendet werden.
- (3) Die Kassenprüfer haben anhand von stichprobenartig ausgewählten Geschäftsfällen festzustellen, ob die Einnahmen- und Ausgabenbelege vollständig, sachlich festgestellt und rechnerisch richtig und angewiesen sowie zweckentsprechend getätigt worden sind.
- (4) Bei Prüfung des Jahresabschlusses ist die Einhaltung des Haushaltplanes, die satzungsgemäße Verwendung der Finanzmittel und die allgemeine Finanzsituation des SSV e.V. festzustellen.
- (5) Den Kassenprüfern obliegt ferner die regelmäßige Überprüfung der Bargeldbestände.
- (6) Über jede Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen.
- (7) Der Vorstand des SSV e.V. ist verpflichtet, die Prüfungsfeststellungen unverzüglich zu behandeln, zu beantworten, Maßnahmen einzuleiten und das Präsidium des SSV e.V. zu informieren.
- (8) Das Präsidium des SSV e.V. erteilt nach Prüfung und Anerkennung des Jahresabschlusses und Entgegennahme des Kassenprüfberichtes dem Vorstand des SSV e.V. die Entlastung.

#### **B Aufwendungsersatz**

Die Mitglieder der Organe des SSV e.V. und die Mitarbeiter des SSV e.V. erhalten Aufwendungsersatz gemäß § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch ihre Tätigkeit für den SSV e.V. entstanden sind (§ 12 (4) Satzung).

#### **§ 15 Verwaltungs- und Sachkosten, sonstige Aufwendungen**

- (1) Der SSV e.V. kann für Organmitglieder entsprechend der Haushaltlage einen pauschalierten Aufwendungsersatz für zeitliche Aufwendungen bis zur lohnsteuerfreien Höhe nach § 22 (3) EStG erstatten.
- (2) Der SSV e.V. ersetzt Organmitgliedern Aufwendungen für Tätigkeiten für den SSV e.V. unter Vorlage von Belegen (Verwaltungs- und Sachkosten sowie örtliche Fahrtkosten mit öffentlichen Verkehrsmitteln und bei PKW-Nutzung mit

Fahrtenbuchnachweis).

- (3) Der Kauf von Büromaterial ist mit der Geschäftsstelle abzustimmen. Der Kauf von Ausrüstungsgegenständen ist vor dem Kauf durch den Schatzmeister genehmigen zu lassen. Drucksachen (Briefbögen, Briefumschläge, Formulare usw.) und ggf. Kopierpapier sind von der Geschäftsstelle anzufordern.
- (4) Portokosten sind auf dem Vordruck oder mit Portobuch abzurechnen.
- (5) Telekommunikationskosten sind unter Vorlage von Belegen abzurechnen. Für Mitglieder des Präsidiums, des Vorstandes und der Ausschüsse können pauschale Zuschüsse je nach Haushaltlage gezahlt werden. Voraussetzung dafür ist, dass zuvor über einen repräsentativen Zeitraum von mindestens 3 Monaten detaillierte Aufzeichnungen geführt und vorgelegt werden und ein Beschluss des Vorstandes vorliegt.
- (6) Verwaltungs- und Sachkosten sowie Aufwendungsersatz sind vierteljährlich abzurechnen. Für das IV. Quartal gilt in der Regel als Termin der 30. November des Jahres. Der genaue Termin wird auf Vorschlag des Schatzmeisters durch Beschluss des Vorstandes festgelegt.

## **§ 16 Reisekosten**

- (1) Die Reisekostenordnung regelt die Erstattung von Auslagen für Dienstreisen der ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiter des SSV e.V.
- (2) Reisekosten umfassen Fahrtkosten, Verpflegungsmehraufwendungen, Übernachtungs- und Reisenebenkosten.
- (3) Eine Dienstreise ist ein Ortswechsel mit Hin- und Rückfahrt wegen einer vorübergehenden Auswärtstätigkeit (außerhalb Dienst- und Wohnort).
- (3) Außergewöhnliche Kosten bei Dienstreisen mit Privat-Fahrzeugen werden vom SSV e.V. nicht ersetzt (Kosten für Reparaturen und Unfall).
- (4) Aus der "Erweiterten Sporthaftpflicht-Versicherung aus dem PKW-Einsatz" des SSV e.V. bei der ARAG ergeben sich für namentlich festgelegte Funktionsträger des SSV e.V. bei bestimmten Dienstreisen besondere Regelungen bei Schäden.
- (5) Bei anerkannten Versicherungsfällen aus der "Erweiterten Sporthaftpflicht-Versicherung aus dem PKW-Einsatz" der festgelegten Funktionsträger kann der SSV e.V. auf Antrag höchstens einmal pro Jahr den Eigenanteil von 150,00 € pro Schadensfall übernehmen.
- (6) Die Reisekostenerstattung erfolgt durch den SSV e.V., wenn hierfür die Mittel im Haushaltplan enthalten und die Dienstreisen nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit vertretbar sind

## **1. Genehmigung**

- 1.1. Dienstreisen ehrenamtlicher Mitarbeiter werden nach Antragstellung mit dem gültigen Dienstreiseformular einzeln genehmigt. Als Dienstreisen können gelten:
  - Beschlussfassung über die Durchführung der Dienstreise durch Vorstand oder Präsidium des SSV e.V.,
  - satzungsgemäßen oder schriftlichen Auftragserteilung durch den Präsidenten, Schatzmeister oder Generalsekretär,

- schriftlichen Einladung zur Teilnahme an einer Tagung oder Sitzung für die Präsidiums-, Vorstands- oder Ausschussmitglieder oder
  - schriftliche Einladung durch den Vorstand oder Präsidium zur Teilnahme an einem Wettkampf, Test oder Lehrgang.
- 1.2. Dienstreisen hauptamtlicher Mitarbeiter des SSV e.V. werden nach Antragstellung mit dem gültigen Dienstreiseformular einzeln vom Schatzmeister genehmigt.
- 1.3. Dienstreisen sind in der Regel mit öffentlichen Verkehrsmitteln durchzuführen.
- 1.4. Die Genehmigung für die Nutzung von privaten Fahrzeugen kann erteilt werden, wenn der Dienstreise-Ort nicht in zumutbarer Zeit und Weise erreicht wird oder wenn mehrere Mitarbeiter das gleiche Reiseziel haben (Fahrgemeinschaft).

## **2. Anweisung zur Erstattung der Dienstreisekosten**

Die Anweisung der zu erstattenden Dienstreisekosten im SSV e.V. erfolgt für ehrenamtliche Mitarbeiter, Präsidiumsmitglieder und hauptamtliche Mitarbeiter durch den Präsidenten, Schatzmeister oder Generalsekretär.

## **3. Fahrtkosten**

- 3.1. Bei Benutzung öffentlicher Beförderungsmittel werden die Fahrtkosten entsprechend der kostengünstigsten Variante laut Tarif und bei Vorlage der Belege für in Anspruch genommene Strecken und Zuschläge erstattet.  
Angebotene Rabattsysteme sind zu nutzen.
- 3.2. Für Strecken, die der Dienstreisende mit einem ihm gehörenden Fahrzeug zurücklegt wird Wegstreckenentschädigung (Kfz mit einem Hubraum von mehr als 600 ccm) erstattet
- |  |             |
|--|-------------|
| a) für Dienstfahrten mit einem PKW     | 0,25 € / km |
| b) Kfz mit einem Hubraum unter 600 ccm | 0,16 € / Km |
- 3.3. Ein Dienstreisender, der in seinem Fahrzeug weitere berechnigte Personen des SSV e.V. oder Gepäck mitgenommen hat, erhält eine Mitnahmeentschädigung je Person / je 50 Kg Gepäck von 0,02 € / km
- 3.4. Etwaige Flug- oder Mietwagenkosten bedürfen einer Einzelgenehmigung durch Präsidenten, Schatzmeister oder Generalsekretär vor Dienstreiseantritt.

## **4. Tagegeld**

- 4.1. Bei Dienstreisen ist die Zeitdauer (Stundenanzahl) pro Kalendertag maßgebend. In Anwendung werden bei einer Abwesenheit vom Wohn- bzw. Dienstort gebracht:
- |                  |         |
|------------------|---------|
| a) ab 8 Stunden  | 6,00 €  |
| b) ab 14 Stunden | 12,00 € |
| c) 24 Stunden    | 24,00 € |

Bei mehrtägigen Dienstreisen gelten für den Tag des Antritts der Reise bzw. der Beendigung der Reise die tatsächliche Abwesenheit vom Dienstort an diesem Tag.

- 4.2. Erhält der Dienstreisende unentgeltlich Verpflegung, ist vom Tagegeld einzubehalten für
- |               |        |
|---------------|--------|
| - Frühstück   | 4,80 € |
| - Mittagessen | 9,60 € |
| - Abendessen  | 9,60 € |

## **5. Übernachtung**

- 5.1. Die nachgewiesenen notwendigen Übernachtungskosten werden bis 61,00 € je Übernachtung erstattet.  
Die darüber hinausgehenden Übernachtungskosten können erstattet werden, soweit ihre Unvermeidbarkeit nachgewiesen wird oder vor Antritt der Dienstreise der Höhe nach anerkannt wurden.
- 5.2. Auf vorgelegten Übernachtungsrechnungen muss vermerkt sein, falls das Frühstück nicht im Preis enthalten ist.
- 5.3. Entstandene Übernachtungsaufwendungen ohne Nachweis einer belegmäßigen Übernachtungsrechnung werden mit 20,00 € pro Nacht vergütet. Hierzu ist eine Quittung oder ein Eigenbeleg, der den Nachweis der Zahlung belegt, einzureichen.

## **6. Nebenkosten**

- 6.1. Nebenkosten (keine Kosten und Schadenersatzleistungen bei Unfall und Reparatur sowie Unfallversicherungen für dienstlich genutzte Privat-Fahrzeuge) sind erstattungsfähig, wenn sie ursächlich und unmittelbar mit der Erledigung des Dienstgeschäftes zusammenhängen und notwendig sind, um den dienstlichen Auftrag überhaupt oder unter zumutbaren Bedingungen ausführen zu können.
- 6.2. Als Nachweis der Nebenkosten sind Rechnungen oder Quittungen vorzulegen.

## **C Beiträge**

Gemäß § 10 und § 11 Satzung erhebt der SSV e.V. Beitrag von seinen Ordentlichen Mitgliedern für die Erfüllung satzungsgemäßer Zwecke.

### **§ 17 Mitgliederbestandserhebung**

- (1) Grundlage der Mitgliederbestandserhebung des SSV e.V. ist die Mitgliederbestandsmeldung der ordentlichen Mitglieder an den Landessportbund Sachsen e.V. zum 01. Januar des Jahres.
- (2) Der SSV e.V. stellt auf dieser Grundlage den ordentlichen Mitgliedern eine Jahresbeitragsrechnung aus.

### **§ 18 Mitgliedsbeitrag**

- (1) Für die mit Stand 01. Januar des Jahres beim Landessportbund Sachsen e.V. gemeldeten Vereinsmitgliedern ist der Jahresbeitrag zu entrichten. Die Vereine erhalten dazu eine Jahresrechnung.  
Zahlungstermine: bis 01. April des Jahres und bis 01. Oktober des Jahres sind jeweils 50 % des Jahresbeitrages an den SSV e.V. zu überweisen.
- (2) Der durch den Verbandstag am 18.09.1999 in Dresden beschlossene Jahresbeitrag beträgt **4,60 €** pro gemeldetes Einzelmitglied des Ordentlichen Mitgliedes.

- (3) Für die Vereine, die dem SSV e.V. im Jahresverlauf beitreten, ist der Mitgliedsbeitrag im gleichen Jahr anteilig gemäß der Mitgliederbestandsmeldung an den Landessportbund Sachsen e.V. ab Eintrittsdatum zu entrichten.
- (4) Die Aufnahmegebühr beträgt 25,00 €.
- (5) Bei nachweislichen Falschmeldungen der Mitgliederzahl wird der betreffende Verein für jedes zu wenig gemeldeten Mitglied mit einem erhöhten Jahresbeitrag von 9,20 € belegt.
- (6) Ein soweit festgelegter Jahresbeitrag für Außerordentliche Mitglieder wird am 01. Januar eines jeden Jahres im Voraus fällig ist.

### **§ 19 Mahnverfahren**

- (1) Ordentliche Mitglieder des SSV e.V., die Zahlungstermine mit einem Verzug von einer Woche überschreiten, erhalten eine Mahnung von der Landesgeschäftsstelle, den Betrag innerhalb der Frist von maximal weiteren zwei Wochen zu entrichten.
- (2) Sollte der neue Zahlungstermin nicht eingehalten werden, erhalten Ordentliche Mitglieder eine weitere Mahnung, für die
- eine Verzugs- und Mahngebühr von 25,00 €  
und
  - eine Bearbeitungsgebühr von 5,00 €  
erhoben wird.
- (3) Bei erneutem Zahlungsverzug leitet der Vorstand ein Verfahren gegen das Ordentliche Mitglied ein.

## **D Spenden**

**§ 20** Für die Erfüllung der satzungsgemäßen Ziele ist der SSV e.V. zunehmend auf Einnahmen aus Spenden von Unternehmen und Privatpersonen (Spender) angewiesen.

Für diese Zuwendungen i. S. § 10 b EStG stellt die Geschäftsstelle des SSV e.V. Spendenbescheinigungen aus (§ 50, 1 EStDV).

**§ 21** Spender und SSV e.V. können auch vereinbaren, dass

- eine Entlohnung für eine Arbeitsleistung erfolgt und das Geld dem SSV e.V. gespendet wird (Vermögensfluss)

oder

- auf die Auszahlung eines rechtswirksam entstandenen Vergütungs- oder Aufwendungsersatzanspruches verzichtet wird (Aufwandsspende / nicht Verzicht im Sinne § 10 b, 3, 4. Satz EStG / kein Vermögensfluss)

**§ 22** Bei Sachspenden ist der gemeine Wert der gespendeten Wirtschaftsgüter maßgebend.

Bei neuen Gegenständen gilt der Anschaffungspreis, gebrauchte Gegenstände sind mit dem Marktwert anzugeben (Beweispflicht liegt beim Spender).

**§ 23** Zur Erleichterung von Überprüfungen und zum Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung gelten die Gesetzesanforderungen an die Aufzeichnungspflicht und den buchmäßigen Nachweis (§ 50, 4 EStDV).

## **E    Gebühren**

- § 24** Der SSV e.V. erhebt für Leistungen Gebühren.  
Sie dienen zur Deckung entstehender Ausgaben und sind Bestandteil des Haushalts.
- § 25** Die Höhe der Gebühren wird von den Fachsparten festgelegt.  
Für den übergreifenden Bereich ist das Präsidium des SSV e.V. zuständig.
- § 26** Gebühren des Deutschen Schwimm-Verbandes e.V., des Landessportbundes Sachsen e.V. und von weiteren Vereinen, in denen der SSV e.V. Mitglied ist, werden vom SSV e.V. als verbindlich anerkannt.
- § 27** Der in der Anlage beigefügte Gebührenkatalog ist Bestandteil dieser Ordnung.

## **F    Schlussbestimmungen**

- § 28** Über alle Finanz-, Kassen- und Buchhaltungsfragen, die in dieser Finanzordnung nicht geregelt sind, entscheidet der Vorstand des SSV e.V. auf Empfehlung des Schatzmeisters.
- § 29** Alle Mitglieder von Organen und Ausschüssen des SSV e.V. anerkennen mit Unterschrift die Kenntnis und Verbindlichkeit dieser Ordnung für ihren Bereich.
- § 29** Die Sächsische Schwimm-Jugend unterliegt gesamtinhaltlich dieser Ordnung.
- § 30** Diese Finanzordnung tritt am 21.04.2012 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Finanzordnungen und -richtlinien des SSV e.V.

Leipzig, 21. April 2012

Dr. Wolfram Sperling  
Präsident

Ralf Kawaschinski  
komm. Schatzmeister

**Anlage:** Gebührenkatalog

## Anlage Gebührenkatalog Stand 21.04.2012

### Gebühren des SSV e.V. und für SSV e.V. zutreffende Gebühren des DSV e.V.

#### 1. Mitgliedsbeitrag des SSV e.V. an den DSV e.V.

##### **DSV Satzung § 6, 1:**

Der DSV e.V. erhebt von den ordentlichen Mitgliedern die vom Verbandstag beschlossenen Beiträge, Umlagen und Gebühren.

Beiträge und Umlagen werden als "Pro-Kopf-Beitrag" entsprechend der Mitgliederbestandserhebung des SSV e.V. erhoben.

Durch Beschluss des DSV-Verbandstages 2001 beträgt der jährliche Mitgliedsbeitrag gem. Statistik des SSV e.V. 0,80 €.

#### 2. Zwangsgeld

##### **DSV Satzung § 6, 5**

Der DSV e.V. ist berechtigt, ein Zwangsgeld bis zur Höhe von 250,00 € zu erheben, wenn

- ein Mitglied mit Beiträgen oder Umlagen in Zahlungsrückstand ist
- ein Mitglied Fristen für die Einreichung von Unterlagen, welche für die Organisation des Verbandes erforderlich sind, nicht einhält.

Das Zwangsgeld kann in jedem Einzelfall auch wiederholt werden.

Es darf im Einzelfall den Betrag von 500,00 € nicht überschreiten.

Über die Verhängung entscheidet der nach dem Geschäftsverteilungsplan dafür zuständige Vizepräsident des DSV.

#### 3. Solidarbeitrag

##### **DSV Satzung § 6, 1:**

Der DSV e.V. kann einen Solidarbeitrag durch den Verbandstag festlegen.

#### 4. Verwaltungsgebühren

##### **4.1. DSV WB AT § 7, 3 - Genehmigung Wettkampf**

Verwaltungsgebühren für die Genehmigung von Wettkämpfen sind innerhalb von 7 Tagen nach Beantragung an den SSV zu zahlen bzw. müssen innerhalb dieser Frist dem SSV gutgeschrieben sein.

##### Genehmigung von Wettkämpfen:

- nichtamtlichen Wettkämpfe 10,00 €
- internationale Wettkämpfe (gemäß DSV WB AT, § 25) 10,00 €
- amtliche Wettkämpfe sind nicht gebührenpflichtig

##### **4.2. DSV WLO § 13, 2a - Registrierung Schwimmer**

Registrierung Schwimmer bei DSV-Geschäftsstelle 10,00 €

##### **4.3. DSV WLO § 13, 3 - Jahreslizenz**

Jahreslizenz (jährlich) 15,00 €

##### **4.4. DSV WLO § 13, 2b,c,d - Startrechtwechsel**

- Erteilung Startrecht je Schwimmer / von neuem Verein an DSV e.V. zu zahlen 35,00 €

- gleichzeitiger Wechsel des Startrechtes von mehr als 10 Schwimmern von neuem Verein an DSV zu zahlen 350,00 €
- ab dem elften gleichzeitig wechselnden Schwimmer in den gleichen neuen Verein beträgt die Verwaltungsgebühr 10,00 €/Schwimmer

**4.5. DSV WLO, § 13, 2e - Ausstellen WKP**  
Ausstellen WKP gem. Regelungen im Fachteil WB 3,00 €

**4.6. DSV WB AT, § 4, 3 - Bildung einer Startgemeinschaft**  
Bildung einer Startgemeinschaft je beitretendem Verein an SSV e.V. zu zahlen 250,00 €

## **5. Meldegeld, Teilnahmegrundentgelte**

### **DSV WB AT, § 11, 1**

Veranstalter von Wettkampfveranstaltungen können Meldegelder erheben. Der DSV e.V. und die LSV können für ihren Zuständigkeitsbereich eine Höchstgrenze für das Meldegeld festsetzen.

#### **5.1. Schwimmen (SSV)**

- DMS-Landesliga 100,00 €
- Einzel- und Staffeltwettkämpfe pro Meldung und Teilnahmegrundentgelte entsprechend Ausschreibung

#### **5.2. Springen (SSV)**

- Einzelwettkämpfe pro Meldung und Teilnahmegrundentgelte entsprechend Ausschreibung

#### **5.3. Synchronschwimmen (SSV)**

- Pflicht 8,00 €
- Freie Kür Solo 10,00 €
- Freie Kür Duett 12,00 €
- Freie Kür Gruppe 20,00 €
- Technische Kür Solo 8,00 €
- Technische Kür Duett 12,00 €
- Technische Kür Gruppe 15,00 €
- Kombination 25,00 €
- Teilnahme an Sichtungswettkämpfen 8,00 €

#### **5.4. Wasserball (SSV)**

Für die Organisation und Durchführung des Spielbetriebes der Fachsparte Wasserball im SSV e.V. gelten folgende Meldegelder:

- Offene Klasse Herren 75,00 €
- Offene Klasse Damen 50,00 €
- Pokal Damen / Herren 30,00 €
- LM Jugend weiblich / männlich 25,00 €
- LP Jugend weiblich / männlich 25,00 €
- Relegationsturniere / Spiele 25,00 €

Die Höhe des einzuzahlenden Betrages in die Schiedsrichterausgleichskasse richtet sich nach der Anzahl der jeweils gemeldeten Mannschaften und nach den in der jeweiligen Runde zu absolvierenden Pflichtspielen. Den Zahlungsbetrag regelt die Durchführungsbestimmung der jeweiligen Runde.

### 5.5. Masters (SSV)

- Einzelwettkämpfe pro Meldung und Teilnahmegrundentgelte entsprechend Ausschreibung

## 6. Teilnahmegrundentgelt

### DSV WB AT, § 11, 1

Veranstalter von Wettkampfveranstaltungen können Teilnahmegrundentgelte erheben. Der DSV e.V. und die LSV können für ihren Zuständigkeitsbereich eine Höchstgrenze für das Teilnahmegrundentgelt festsetzen.

Für den Bereich des SSV e.V. legen die Fachwarte das Teilnahmegrundentgelt mit den Ausschreibungen fest.

## 7. Erhöhtes nachträgliches Meldegeld (ENM)

### DSV WB AT, § 11, 2 und 3

Bei amtlichen Wettkämpfen kann der Veranstalter ein erhöhtes nachträgliches Meldegeld in der Ausschreibung der Wettkampfveranstaltungen festlegen.

#### 7.1. Schwimmen

- Festsetzung durch den Fachwart des Veranstalters
- Die Höhe wird in den Durchführungsbestimmungen der Ausschreibung geregelt

#### 7.2. Springen

Zuständig für die Festsetzung des ENM ist der zuständige Vorsitzende der Fachsparte oder Fachwart des Veranstalters. Die Höhe ist in der Ausschreibung/den Durchführungsbestimmungen anzugeben.

#### 7.3. Synchronschwimmen

Zuständig für die Festsetzung des ENM ist der zuständige Vorsitzende der Fachsparte oder Fachwart des Veranstalters. Die Höhe ist in der Ausschreibung/den Durchführungsbestimmungen anzugeben.

Erhöhtes Meldegeld nach DSV WB A, § 11, 2 b wegen nicht erreichter Qualifikationsnorm wird angesichts der gegenwärtig geringen Leistungsbreite im SSV e.V. bis auf weiteres nicht erhoben.

#### 7.4. Wasserball

Näheres regelt Punkt 9.7. Für Einladungsturniere sind entsprechende Festlegungen in den Ausschreibungen festzuhalten.

#### 7.5. Masters

Zuständig für die Festsetzung des ENM ist der zuständige Vorsitzende der Fachsparte oder Fachwart des Veranstalters. Die Höhe ist in der Ausschreibung/den Durchführungsbestimmungen anzugeben.

## 8. Einspruchsgebühr

### DSV WB AT, § 28, 5 und 8

Einlegung eines Einspruchs 25,00 €  
Hat der Einspruch Erfolg, ist die Gebühr zurückzuzahlen

## 9. Ordnungsgebühren, Reuegelder, Geldbußen

### 9.1. DSV WB AT, § 17, 1 und 2 - Start ohne Teilnahmeberechtigung

- Geldbuße gegen den meldenden Verein 50,00 €

**9.2. DSV WB AT, § 18, 5 - Start für einen Verein ohne Startrecht**

Start für einen Verein ohne Startrecht

Geldbuße gegen den Verein:

- Schwimmer bis zum vollendeten 15. Lebensjahr mind. 250,00 €

- Schwimmer nach vollendetem 15. Lebensjahr mind. 250,00 €

sowie Wettkampfsperre von mindestens 3 Monaten

**9.3. DSV WB AT, § 7, 5 - Ordnungsgebühr gegen Verein**

Ordnungsgebühr gegen Verein bei

-Nichtanmeldung genehmigungspflichtiger Veranstaltung 250,00 €

-verspätet gemeldeter Veranstaltung 125,00 €

**9.4. DSV WB AT, § 9, 4 - Verstoß gegen Jugendschutzbestimmungen**

- Geldbuße gegen Verein mind. 50,00 €

**9.5. DSV WB AT, § 15, 4 – Versendung Wettkampfprotokolle**

Wettkampfprotokoll ggf. DSV- Ergebnisdatei nicht innerhalb von  
drei Tagen an den berechtigten Personenkreis versandt 25,00 €

**9.6. DSV WB AT, § 15, 4 Versendung Wettkampfprotokolle Lizenzstelle  
und Sachbearbeiter Bestenliste**

Wettkampfprotokoll ist vom Ausrichter innerhalb von drei Tagen  
an Lizenzstelle und Sachbearbeiter Bestenliste zu versenden

-Ordnungsgebühr bei Nichteinhaltung gegen Verein (Ausrichter) 250,00 €

**9.7. SSV Ergänzung Wasserball**

- Verzichtet eine bereits gemeldete Mannschaft auf die Teilnahme,  
findet § 312 WB/DSV Anwendung. Darüber hinaus wird ein erhöhtes  
nachträgliches Meldegeld (ENM) in folgender Höhe erhoben:

Oberliga Herren 400,00 €

Landesliga Jugend, Landespokal 250,00 €

- Verspätete Meldung für die Spielrunden im Land Sachsen:

Oberliga Herren 100,00 €

Jugendmeisterschaften, Pokalrunden 50,00 €

Spielteilnahme ohne Wettkampfpass (§308 (3)) 25,00 €

- Spielteilnahme ohne Teilnahmeberechtigung (§ 17 (2) WB 50,00 €

- Nichtgestellung eines Schiedsrichters sowie Nichtableistung der  
Mindestanzahl an Spielen entsprechend DB-AT-KRO eines benannten  
Schiedsrichters je gemeldeter Mannschaft (Jugend D bis Männer) 100,00 €

**Ordnungsmaßnahmen nach § 346 Abs (1) WB/DSV**

|    |   |          |
|----|---|----------|
| a) | Vernachlässigung der Hausaufsicht                                       | 50,00 €  |
| b) | Nicht ordnungsgemäßer Aufbau des Spielfeldes                            | 25,00 €  |
| c) | Technischer Mängel bei der Ausrichtung der Spiele<br>je Mangel          | 15,00 €  |
| d) | Nichtstellung eines Kampfrichters<br>je KARI                            | 50,00 €  |
| e) | Nicht termingerechte Meldung der Stammspieler<br>je Mannschaft          | 50,00 €  |
| f) | Falsche, fehlende oder unleserliche Angaben im Spielprotokoll           | 15,00 €  |
| g) | Verlegung eines amtlichen Spieles nach Veröffentlichung des Spielplanes | 50,00 €  |
| h) | Verlegung eines Spieles ohne Genehmigung des Rundenleiters              | 100,00 € |

**in Verbindung mit § 343 Abs (2), (3) WB/DSV**

|    |  |         |
|----|--|---------|
| i) | Absenden der Spielprotokolle an den Rundenleiter später als 3 Tage | 50,00 € |
|----|--|---------|

**nach § 346 Abs (2) WB/DSV**

|                                 |                                      |
|---------------------------------|--------------------------------------|
| Nichtantreten zu einem Spieltag | minimal 100,00 €<br>maximal 500,00 € |
|---------------------------------|--------------------------------------|

(Festlegung Strafmaß Nichtantreten zu einem Spiel / Spieltag entsprechend Beschluss FA vom 30.08.2008  
Gerechnet werden die Kilometer hin und zurück zwischen der Schwimmhalle des fehlenden Vereins und der Schwimmhalle des durchführenden Vereins mal 3 PKW mit jeweils 4 Mitfahrern. Hinzu kommen 50 € Grundgebühr. Die Kilometeransätze entsprechen der Aufstellung für die Schiedsrichtervergütung.)

**Sonstige Ordnungsmaßnahmen**

|    |   |                  |
|----|---|------------------|
| j) | Fehlende Benachrichtigung entsprechend der Ordnung zur<br>Öffentlichkeitsarbeit   | 25,00 €          |
| k) | Unzulässiger Einsatz eines Stammspielers in einer unteren Mannschaft              | 50,00 €          |
| l) | Verspätete Abgabe der Versicherung der Sportgesundheit beim<br>Rundenleiter       | 50,00 €          |
| m) | Nicht ordnungsgemäße Kleidung der KARI / Schiedsrichter<br>entsprechend DB-AT-KRO | pro Spiel 5,00 € |

Mahngebühren infolge Nichteinhaltung der Zahlungsfrist regelt die Finanzordnung des SSV e. V.

**10. Aufwandsentschädigung Wettkampfrichter/Organisation**

**10.1. SSV Schwimmen**

|                                     |                         |
|-------------------------------------|-------------------------|
| Schiedsrichter                      | 13,00 € maximal 16,00 € |
| Kampfrichter und Obleute            | 10,00 € maximal 13,00 € |
| Protokollführer, Auswerter, Starter | 13,00 € maximal 16,00 € |
| Sprecher                            | 13,00 € maximal 16,00 € |
| Organisationsleiter                 | 13,00 € maximal 16,00 € |
| Organisationsmitarbeiter, -helfer   | 10,00 € maximal 13,00 € |

Diese Sätze gelten je Veranstaltungsabschnitt.  
Werden 180 Minuten überschritten, ist der Maximalsatz zu zahlen.  
Bei mehr als 240 Minuten sind zwei Abschnitte zu werten.

Org.-Leiter, Org.-Mitarbeitern und Org.-Helfern können für Vor- und Nachbereitung von Veranstaltungen analoge Aufwandsentschädigungen gezahlt werden.

Weitere Tätigkeiten (Erstellung Meldeergebnis, Finanzen usw.) sind durch Ausrichterverträge zu regeln.

## **10.2. SSV Wasserball**

Spielleitung durch: - 2 Schiedsrichter je 15,00 €  
- 1 Schiedsrichter 20,00 €

Turnierleiter bei Turnierdauer: - über 3 Stunden 20,00 €  
- unter 3 Stunden 10,00 €

### **10.2.1 Organisation der Runden**

Organisationsleiter (Fachwart) max. 20,00 € /Monat  
Organisationsmitarbeiter max. 17,50 € / Monat  
(Rundenleiter, Schiedsrichterobmann, Kassenwart)  
Organisationshelfer max. 15,00 € / Monat  
(Disziplinarberechtigter, Medienreferent, Jugendreferent)

### **10.2.2 Durchführung der Runden**

Die an der Durchführung der Runden beteiligten Schiedsrichter und Turnierleiter haben folgenden Anspruch auf Aufwandsvergütung für die Leitung der Spiele bzw. für die Tätigkeit der Turnierleitung. Eine darüber hinaus gehende Vergütung für bspw. Telefon, Internet oder Porto ist nicht vorgesehen.

Die Reisekostenerstattung für die Schiedsrichter / Turnierleiter richtet sich nach der gültigen Finanzordnung und der in der Anlage 1 enthaltenen Kilometersätze.

Schiedsrichter - bei Spielleitung von 2 Schiedsrichtern 8,00 € max. 15,00 €  
- bei Alleiniger Spielleitung 8,00 € max. 20,00 €  
Turnierleiter max. 24,00 €  
Spielbeobachter max. 24,00 €

Die Schiedsrichtervergütung regelt die Durchführungsbestimmung der jeweiligen Runde.

Rahmenkampfgericht:

Die Unkosten für das Rahmenkampfgericht trägt der bauende Verein bzw. der Ausrichter.

## **10.3. SSV Springen und Synchronschwimmen**

Schiedsrichter 10,00 € maximal 13,00 €  
Kampfrichter und Obleute 8,00 € maximal 10,50 €  
Protokollführer, Auswerter, Starter 10,00 € maximal 13,00 €  
Sprecher 10,00 € maximal 13,00 €  
Organisationsleiter 10,00 € maximal 13,00 €  
Organisationsmitarbeiter 8,00 € maximal 10,50 €  
Organisationshelfer 6,00 € maximal 8,00 €

Diese Sätze gelten je Veranstaltungsabschnitt.

Werden 180 Minuten überschritten, ist der Maximalsatz zu zahlen.

Bei mehr als 240 Minuten sind zwei Abschnitte zu werten.

Org.-Leiter, Org.-Mitarbeitern und Org.-Helfern können für Vor- und Nachbereitung von Veranstaltungen analoge Aufwandsentschädigungen gezahlt werden.

Weitere Tätigkeiten (Erstellung Meldeergebnis, Finanzen usw.) sind durch Ausrichterverträge zu regeln.

**11. Eigenanteil Lehrgänge, Wettkämpfe und Sichtungsmaßnahmen (Komplexe Leistungsdiagnostik und andere) und Regionalkonferenzen des SSV e.V.**

**11.1** Bei Lehrgängen des SSV e.V. wird ein Eigenanteil von  
pro Tag und Person erhoben. mind. 5,00 €

**11.2.** Bei Wettkämpfen, zu denen der SSV e.V. Auswahlmannschaften entsendet, wird kein Eigenanteil erhoben.

**11.3.** Bei Sichtungsmaßnahmen, z. B. Komplexe Leistungsdiagnostik (KLD), wird eine Eigenbeteiligung entsprechend der konkreten Bedingungen pro Sportler erhoben max. 2,50 €

**11.4.** Bei Regionalkonferenzen in den Fachsparten wird ein Eigenanteil von  
pro Tag und Person erhoben und wird dem entsendenden Verein durch den SSV e.V. in Rechnung gestellt oder im Ausnahmefall durch den Lehrgangleiter vor Ort kassiert. Eine Rückzahlung erfolgt nur, wenn der Teilnehmer mindestens 7 Tage vor Beginn der Veranstaltung durch den jeweiligen Verein schriftlich gegenüber dem SSV abgemeldet wurde. mind. 15,00 €

**12. Aus- und Fortbildung**

Der SSV e.V. bildet nach der Rahmenrichtlinie des DSV e.V. Trainerassistenten, Trainer C und B, Übungsleiter B Sport in der Prävention sowie Kampf- und Schiedsrichter aus und sichert Fortbildungsmaßnahmen für diese Ausbildungsformen.

Es ist sicherzustellen, dass mindestens 30% der Gesamtkosten durch Eigenanteilaufkommen erbracht werden (entsprechend Zuwendungsvertrag LSBS e.V.). Ein höherer Eigenanteil kann sich entsprechend der Art und den Umfangs der Veranstaltung ergeben und wird mit der Ausschreibung festgelegt und mitgeteilt.

**12.1. Ausbildungslehrgang Trainerassistenten**  
Der Eigenanteil an einem Ausbildungslehrgang Trainerassistenten beträgt pro Person (30 LE = 3 x 15,00 Euro) 45,00 €

**12.1.1 Ausbildungslehrgang B/C-Trainer**  
Der Eigenanteil an einem Ausbildungslehrgang zum Erwerb einer B/C-Trainer-Lizenz beträgt pro Person (60 LE = 6 x 20,00 Euro) 120,00 €

**12.1.2 Fortbildungslehrgang B/C-Trainer**

- Der Eigenanteil an einem Fortbildungslehrgang zur Lizenzverlängerung beträgt pro Person 45,00 €

Für die Fachsparten Synchronschwimmen und Wasserspringen gelten in Absprache mit dem Lehrreferenten und den Lehrwarten Sonderregelungen.

- Der Eigenanteil bei Tagesveranstaltungen ohne Lizenzverlängerung beträgt pro Person 20,00 €

Die Teilnahme an Trainerkonferenzen oder/und Regionalkonferenzen kann zur Lizenzverlängerung anerkannt werden. Über die Anerkennung entscheidet der Referent Lehrwesen.

Unabhängig von der Teilnahme an diesen Konferenzen ist ein Pflichtteil von mindestens 5 Stunden (Wasserrettung, 1.Hilfe, Demonstrationsfähigkeit) in einer regulären Fortbildung des SSV zu absolvieren.

### **12.1.3 Zur Gebührenzahlung bei Aus- und Fortbildung Trainer**

Lehrgangsgebühren werden den entsendenden Vereinen durch den SSV e.V. in Rechnung gestellt oder im Ausnahmefall durch den Lehrgangsleiter vor Ort kassiert.

Eine Rückzahlung der Gebühren erfolgt nur, wenn der Teilnehmer mindestens 7 Tage vor Beginn der Veranstaltung durch den jeweiligen Verein schriftlich gegenüber dem SSV e.V. abgemeldet wurde.

## **12.2. Kampfrichter Aus- und Fortbildung**

### **12.2.1 Kampfrichter Aus- und Fortbildung mit mehr als 4 Stunden**

Der Eigenanteil beträgt pro Person und Tag mind. 15,00 €

### **12.2.2 Kampfrichter Fortbildung Eintagesveranstaltungen bis 4 Stunden**

Der Eigenanteil beträgt pro Person mind. 10,00 €

### **12.2.3 Zur Gebührenzahlung bei Aus- und Fortbildung Kampfrichter**

Lehrgangsgebühren werden den entsendenden Vereinen durch den SSV e.V. in Rechnung gestellt.

Ausnahmefall: Eintagesveranstaltungen bis 4 Stunden werden vor Ort kassiert.

Eine Rückzahlung der Gebühren erfolgt nur, wenn der Teilnehmer mindestens 7 Tage vor Beginn der Veranstaltung durch den jeweiligen Verein schriftlich gegenüber dem SSV e.V. abgemeldet wurde.

## **12.3. Kosten für Nichtverbandsmitglieder**

Ausbildungslehrgang Trainerassistent pro Person 90,00 €

Ausbildungslehrgang B/C-Trainer pro Person 240,00 €

Fortbildungslehrgang B/C-Trainer pro Person 90,00 €

Kampfrichter - Eintagesveranstaltungen **bis 4 Stunden**  
Aus- und Fortbildung pro Person 20,00 €

Kampfrichter Aus- und Fortbildung mit **mehr als 4 Stunden**  
pro Person und Tag 30,00 €

und werden den entsendenden Vereinen durch den SSV e.V. in Rechnung gestellt oder im Ausnahmefall durch den Lehrgangsleiter vor Ort kassiert.

Eine Rückzahlung erfolgt nur, wenn der Teilnehmer mindestens 7 Tage vor Beginn der Veranstaltung durch den jeweiligen Verein schriftlich gegenüber dem SSV e.V. abgemeldet wurde.

**12.4. Reisekosten und Honorar für Referenten**

- Reisekosten: Hin- und Rückfahrt jeweils 0,25 €/km
- Honorar:
  - habilitierte Fachreferenten und Speziallehrkräfte (pro Theorieeinheit 45 Minuten) 20,00 €
  - weitere Referenten (pro Theorieeinheit 45 Minuten) 15,00 €
  - Praxiseinheiten aller Referenten 15,00 €

- Auf Antrag können habilitierte und ausgewiesene Fachreferenten für Theorieeinheiten 25,00 € erhalten.

Die Einordnung wird vom Lehrreferenten in Abstimmung mit dem Präsidenten und dem Schatzmeister des SSV e.V. vorgenommen.

**12.5. Lizenzerwerbsgebühr (Prüfungsgebühr)**

- Trainer-/Übungsleiter 5,00 €
- Kampfrichter 5,00 €

Die Gebühr ist immer beim Ablegen einer Prüfung im Rahmen einer Ausbildung im SSV fällig. Diese wird den entsendenden Vereinen in Rechnung gestellt. Besteht der Teilnehmer die Prüfung nicht, so erfolgt keine Rückzahlung oder Verrechnung mit einer Wiederholungsprüfung.

- Kampfrichter-T-Shirts 10,00 €

**12.6. Vorbereitung, Nachbereitung und Durchführung eines Lehrgangs**

Für die Vorbereitung, Nachbereitung und Durchführung eines Lehrgangswochenendes in der Aus- und Fortbildung von Übungsleitern und Trainern steht dem Lehrgangsleiter ein Betrag von 30,00 € zur Verfügung.

**13. Bearbeitungsgebühren**

**13.1.** Der SSV e.V. erhebt außer Portogebühren bei Postversand keine Bearbeitungsgebühren.

**13.2.** Der Vorstand des SSV e.V. kann auf Vorschlag des Schatzmeisters neben den in § 19 Finanzordnung festgelegten Mahn- und Verzugsgebühren auch Bearbeitungsgebühren und Verzugszinsen beschließen.

**14. Pauschaler Ersatz von Ausbildungskosten**

**14.1. Gemäß DSV WB A, § 21, 2:** Beim Startrechtwechsel eines Kaderangehörigen kann der bisherige Verein vom neuen Verein die Zahlung eines pauschalen Ersatzes der Ausbildungskosten fordern.

- Der Ersatz der Ausbildungskosten soll betragen bei einem Angehörigen
- des Kadern A 2.000,00 €
  - des Kadern B 1.500,00 €
  - des Kadern C 1.000,00 €
  - der Kader D/C 500,00 €

Die Erteilung und der Wechsel eines Zweitstartrechts ist kein Wechsel des Startrechts im Sinne dieser Bestimmung

**14.2. DSV WB A, § 22, 2 d:** Die Freigabe kann ...verweigert werden, ...wenn der Ersatz der Ausbildungskosten nach § 21 Abs. 2 nicht gezahlt worden ist.

**15. Weitere Beiträge**

|   |          |
|---|----------|
| 15.1. Deutscher Olympischer Sportbund (DOSB)<br>Mitgliedsbeitrag gem. Statistik LSBS  | 0,09 €   |
| 15.2. Süddeutscher Schwimm-Verband<br>Mitgliedsbeitrag pro Jahr                       | 250,00 € |
| 15.3. Deutsches Institut für Bäder-, Sport- und Freizeit-Bauten e.V.<br>Jahresbeitrag | 100,00 € |
| 15.4 Wasserball Landesgruppe Ost<br>Mitgliedsbeitrag pro Jahr                         | 300,00 € |

**16. Nutzungsentgelte Zeitmessanlage (ZMA)**

|                 |  | Nutzungsentgelt pro<br>Veranstaltungstag<br>für Mitgliedsvereine<br>Sächsischer<br>Schwimm-Verband | Nutzungsentgelt pro<br>Veranstaltung für<br>Fremdnutzer | Pro Veranstaltung<br>(fremde Lizenzkosten<br>nur Durchlauf) |
|-----------------|--|--|---|---|
| <b>Kurzbahn</b> | Anschlagtafeln nur Ziel                                | 180,00 €   | 200,00 €  |   |
|                 | Anschlagtafeln Wende und<br>Ziel                       | 350,00 €   | 400,00 €  |   |
|                 | Halbautomatik  | 100,00 €   | 120,00 €  |   |
| <b>Langbahn</b> | Anschlagtafeln nur Ziel                                | 230,00 €   | 260,00 €  |   |
|                 | Anschlagtafeln Wende und<br>Ziel                       | 400,00 €   | 500,00 €  |   |
|                 | Halbautomatik  | 150,00 €   | 180,00 €  |   |
|                 | Ausleihe von Anschlagtafeln<br>pro Satz (ma. 10 Stück) | 130,00 €   | 150,00 €  |   |
|                 | Nutzung<br>Veranstaltungssoftware<br>Visual-WEK        |  |   | 40,01 €   |

**17. Aufwandsentschädigung Auf- und Abbau der Zeitmessanlage/sonstige Technik**

|   |         |
|---|---------|
| 17.1. <b>Auf- und Abbau der Zeitmessanlage incl. Nutzung Anschlagtafeln</b><br>Pro Wettkampfveranstaltung einmalig bei Nutzung der Zeitmesstechnik incl.<br>Nutzung Anschlagtafeln<br>je Person (max. 2 ) | 30,00 € |
| 17.2. <b>Auf- und Abbau der Zeitmessanlage ohne Nutzung Anschlagtafeln</b><br>Pro Wettkampfveranstaltung einmalig bei Nutzung der Zeitmesstechnik ohne<br>Anschlagtafeln<br>je Person (max. 2 )           | 15,00 € |

- 17.3. **Auf- und Abbau sonstiger Technik (z.B. Verstärkeranlage)**  
Pro Wettkampfveranstaltung einmalig bei Nutzung der Technik  
je Person (max. 2 )

30,00 €

Anlage 1 z. FO

Fachsparte Wasserball - Kilometersätze

Grundlage der Kilometerberechnung sind die Adressen der jeweiligen Spielorte (Augustusburg, Cottbus, Freiberg = Stadtmitte).

Km lt. www.map24.de

Grundlage der Fahrtkostenberechnung ist ein Kilometersatz von 0,25 €/km

|              | S P I E L O R T E |        |            |        |          |        |         |        |          |        |         |       |         |        |             |        |         |        |         |        |        |        |
|--------------|-------------------|--------|------------|--------|----------|--------|---------|--------|----------|--------|---------|-------|---------|--------|-------------|--------|---------|--------|---------|--------|--------|--------|
|              | Plauen            |        | Netzschkau |        | Auerbach |        | Zwickau |        | Chemnitz |        | Dresden |       | Bautzen |        | Großschönau |        | Görlitz |        | Leipzig |        | Dessau |        |
|              | Km                | Euro   | Km         | Euro   | Km       | Euro   | Km      | Euro   | Km       | Euro   | Km      | Euro  | Km      | Euro   | Km          | Euro   | Km      | Euro   | Km      | Euro   | Km     | Euro   |
| Plauen       |                   |        | 44,00      | 11,00  | 60,00    | 15,00  | 84,00   | 21,00  | 152,00   | 38,00  | 296,00  | 74,00 | 412,00  | 103,00 | 524,00      | 131,00 | 500,00  | 125,00 | 312,00  | 78,00  | 368,00 | 92,00  |
| Netzschkau   | 44,00             | 11,00  |            |        | 48,00    | 12,00  | 52,00   | 13,00  | 128,00   | 32,00  | 276,00  | 69,00 | 388,00  | 97,00  | 500,00      | 125,00 | 476,00  | 119,00 | 276,00  | 69,00  | 332,00 | 83,00  |
| Auerbach     | 60,00             | 15,00  | 48,00      | 12,00  |          |        | 68,00   | 17,00  | 144,00   | 36,00  | 288,00  | 72,00 | 404,00  | 101,00 | 520,00      | 130,00 | 492,00  | 123,00 | 296,00  | 74,00  | 436,00 | 109,00 |
| Zwickau      | 84,00             | 21,00  | 52,00      | 13,00  | 68,00    | 17,00  |         |        | 92,00    | 23,00  | 236,00  | 59,00 | 352,00  | 88,00  | 464,00      | 116,00 | 440,00  | 110,00 | 176,00  | 44,00  | 352,00 | 88,00  |
| Chemnitz     | 152,00            | 38,00  | 128,00     | 32,00  | 144,00   | 36,00  | 92,00   | 23,00  |          |        | 176,00  | 44,00 | 288,00  | 72,00  | 400,00      | 100,00 | 376,00  | 94,00  | 180,00  | 45,00  | 396,00 | 99,00  |
| Dresden      | 296,00            | 74,00  | 276,00     | 69,00  | 288,00   | 72,00  | 236,00  | 59,00  | 176,00   | 44,00  |         |       | 140,00  | 35,00  | 252,00      | 63,00  | 224,00  | 56,00  | 240,00  | 60,00  | 340,00 | 85,00  |
| Bautzen      | 412,00            | 103,00 | 388,00     | 97,00  | 404,00   | 101,00 | 352,00  | 88,00  | 288,00   | 72,00  | 140,00  | 35,00 |         |        | 96,00       | 24,00  | 96,00   | 24,00  | 356,00  | 89,00  | 456,00 | 114,00 |
| Großschönau  | 524,00            | 131,00 | 500,00     | 125,00 | 520,00   | 130,00 | 464,00  | 116,00 | 400,00   | 100,00 | 252,00  | 63,00 | 96,00   | 24,00  |             |        | 100,00  | 25,00  | 468,00  | 117,00 | 568,00 | 142,00 |
| Görlitz      | 500,00            | 125,00 | 476,00     | 119,00 | 492,00   | 123,00 | 440,00  | 110,00 | 376,00   | 94,00  | 224,00  | 56,00 | 96,00   | 24,00  | 100,00      | 25,00  |         |        | 440,00  | 110,00 | 540,00 | 135,00 |
| Leipzig      | 312,00            | 78,00  | 276,00     | 69,00  | 296,00   | 74,00  | 176,00  | 44,00  | 180,00   | 45,00  | 240,00  | 60,00 | 356,00  | 89,00  | 468,00      | 117,00 | 440,00  | 110,00 |         |        | 120,00 | 30,00  |
| Dessau       | 368,00            | 92,00  | 332,00     | 83,00  | 436,00   | 109,00 | 352,00  | 88,00  | 396,00   | 99,00  | 340,00  | 85,00 | 456,00  | 114,00 | 568,00      | 142,00 | 540,00  | 135,00 | 120,00  | 30,00  |        |        |
| Augustusburg | 184,00            | 46,00  | 160,00     | 40,00  | 176,00   | 44,00  | 120,00  | 30,00  | 28,00    | 7,00   | 148,00  | 37,00 | 264,00  | 66,00  | 376,00      | 94,00  | 352,00  | 88,00  | 156,00  | 39,00  | 368,00 | 92,00  |
| Cottbus      | 488,00            | 122,00 | 464,00     | 116,00 | 476,00   | 119,00 | 428,00  | 107,00 | 364,00   | 91,00  | 216,00  | 54,00 | 172,00  | 43,00  | 276,00      | 69,00  | 196,00  | 49,00  | 432,00  | 108,00 | 444,00 | 111,00 |
| Freiberg     | 248,00            | 62,00  | 224,00     | 56,00  | 236,00   | 59,00  | 188,00  | 47,00  | 80,00    | 20,00  | 104,00  | 26,00 | 220,00  | 55,00  | 332,00      | 83,00  | 304,00  | 76,00  | 224,00  | 56,00  | 324,00 | 81,00  |